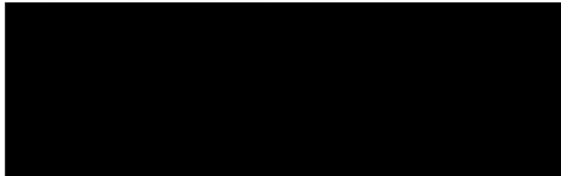




Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin



REFERAT III a 3
BEARBEITET VON Schoening
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
TEL +49 30 18 527-0
FAX +49 30 18 527-1830
E-MAIL illa3@bmas.bund.de
DE-MAIL poststelle@bmas.de-mail.de
INTERNET www.bmas.de

Vorab Per E-Mail an:



Berlin, 27. April 2023
AZ III a 3 - 53-1

Zugang zu amtlichen Informationen;

Ihre E-Mail vom 3. April 2023

Sehr geehrter Herr Retzlaff,

über Ihren mit E-Mail vom 3. April 2023 gestellten Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ergeht der folgende

Bescheid:

Der Antrag wird abgelehnt.

Gebühren werden nicht erhoben.

U-Bahn 2, 5, 6: Mohrenstraße / Unter den Linden
Bus 300: Mohrenstraße
S-Bahn 1, 2, 25: Brandenburger Tor

Begründung:

I.

Mit Ihrer E-Mail vom 3. April 2023 beantragen Sie unter Hinweis auf den Koalitionsvertrag die Übersendung von Dokumenten, die den Stand des Regierungsvorhabens zum Thema „Flexiblere Arbeitszeit“ dokumentieren.

Sie stützen Ihren Antrag auf § 1 Absatz 1 Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Absatz 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 VIG betroffen sind.

II.

Nach § 7 Absatz 1 IFG bin ich für die Entscheidung über Ihren Antrag zuständig. Dieser betrifft Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), zu deren Verfügung ich berechtigt bin.

Ihr Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

Zwar hat jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG). Bei den von Ihnen angeforderten Unterlagen handelt es sich auch um amtliche Informationen in diesem Sinne (vgl. § 2 Nummer 1 IFG).

Ein Anspruch auf Informationszugang ist jedoch nach § 3 Nummer 3 b) IFG ausgeschlossen, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden.

Hierdurch sollen ein freier und unbefangener Meinungs austausch sowie eine offene Meinungsbildung sowohl zwischen verschiedenen Behörden als auch innerhalb einer Behörde gewährleistet werden. Wird dieser Meinungs austausch bzw. die offene Meinungsbildung durch das Bekanntwerden der Information beeinträchtigt, so ist der Informationszugang ausgeschlossen.

Bei Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung geht es in der Regel um Bewertungen von Sachverhalten, die naturgemäß aus verschiedenen, auch fachlichen Blickwinkeln betrachtet und unterschiedlich beurteilt werden können. Solche Beratungsprozesse müssen in einem geschützten Rahmen stattfinden können, um eine unbefangene Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung gewährleisten zu können. Durch den geschützten Raum soll vermieden werden, dass aus übersteigter Vorsicht betreffend das öffentliche Bekanntwerden von Informationen Erwägungen der Beteiligten nicht (hinreichend) zum Tragen kommen und so Möglichkeiten zur Kompromissfindung unterbleiben.

Nach Abschluss der Beratungen wird ein Referentenentwurf dem Kabinett zur Beschlussfassung vorgelegt. Erst danach wird er auf der Internetseite des BMAS veröffentlicht.

Die Regierungsparteien haben sich im Koalitionsvertrag auf eine zeitlich befristete Tariföffnungsklausel zur Abweichung von der bestehenden Tageshöchst Arbeitszeit geeinigt. Mit den im Koalitionsvertrag vorgesehenen Änderungen des Arbeitszeitgesetzes sollen die Rahmenbedingungen für flexible Arbeitszeiten ausgeweitet werden.

Ziel ist es, mit der Tariföffnungsklausel Gewerkschaften und Arbeitgeber dabei zu unterstützen, flexible Arbeitszeitmodelle zu ermöglichen, um damit die Wünsche von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Unternehmen nach einer flexibleren Arbeitszeitgestaltung aufzugreifen. Dazu soll über eine Tariföffnungsklausel die begrenzte Möglichkeit zur Abweichung von den derzeit bestehenden Regelungen des Arbeitszeitgesetzes hinsichtlich der Tageshöchst Arbeitszeit geschaffen werden.

Die diesbezüglichen Beratungen sind noch nicht abgeschlossen. Eine Herausgabe der beantragten Informationen würde den weiteren Beratungsprozess erschweren und beeinträchtigen, da ein offener und freier Meinungs austausch nicht mehr gewährleistet und eine etwaig erforderliche Kompromissfindung, die die Interessen aller Beteiligten bestmöglich berücksichtigt, nicht gewährleistet wäre.

Des Weiteren ist Ihr Anspruch auch im Hinblick auf den verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung ausgeschlossen. Dieser umfasst einen nicht ausforschbaren exekutiven Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich und dient damit der Wahrung der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung. Geschützt wird die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und

Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht.

Die von Ihnen beantragten Unterlagen unterfallen dem nicht ausforschbaren Initiativ- und Beratungsbereich der Exekutive. Dem im Koalitionsvertrag vorgesehenen Vorhaben, im Rahmen von Tarifverträgen die flexiblere Gestaltung von Arbeitszeiten auch unter Abweichung von den derzeit bestehenden Regelungen im Arbeitszeitgesetz zur Tageshöchst Arbeitszeit zu ermöglichen, fehlt noch die Kabinetttreife. Durch eine Herausgabe der Informationen würde der erforderliche Abstimmungsprozess beeinträchtigt werden und so die Willensbildung der Regierung hinsichtlich eines Entwurfs zur Änderung des Arbeitszeitgesetzes empfindlich gestört werden.

Ein Informationsanspruch auf der Grundlage von § 3 UIG und § 1 VIG besteht ebenfalls nicht, da die tatbestandlichen Voraussetzungen der Anspruchsgrundlagen bereits offensichtlich nicht erfüllt sind. Der Anspruch nach § 3 UIG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 UIG bezieht sich ausschließlich auf Umweltinformationen. Der Informationsanspruch nach § 1 VIG betrifft Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Verbraucherprodukte, die dem § 2 Nummer 35 des Produktsicherheitsgesetzes unterfallen. Ihre Anfrage ist dagegen auf Informationen über das zum Bereich Arbeitsschutz zugehörige Vorhaben „Flexiblere Arbeitszeiten“ gerichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Berlin, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

